

Bericht

des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Integration

über die Drucksache

22/6436: Notsituation der armen Haushalte lindern: Wohnkostenlücke in Hamburg schließen (Antrag DIE LINKE)

Vorsitz: **Michael Gwosdz**

Schriftführung: **Metin Kaya**

I. Vorbemerkung

Die Drs. 22/6436 war am 1. Dezember 2021 auf Antrag der Fraktionen von SPD, GRÜNEN und DIE LINKE durch Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft an den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration überwiesen worden. Der Ausschuss befasste sich abschließend mit der Vorlage in seiner Sitzung am 19. Mai 2022.

II. Beratungsinhalt

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE stellten ihren Antrag eingangs in seinen Eckpunkten vor. Sie wiesen darauf hin, dass sich das Problem der Inflation seit Antragstellung dramatisch verschärft habe. Sie baten um Zustimmung zu ihrem Antrag, denn die Situation sei für die Menschen teilweise unhaltbar.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter bestätigten das Problem der Inflation sowie der enorm steigenden Wohnraumkosten, insbesondere in Ballungsräumen. Genau dem seien die Bemühungen um das Entlastungspaket für die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher geschuldet. Dies sei ein Schritt in die richtige Richtung, denn in den letzten zehn bis 20 Jahren habe es dergleichen nie gegeben. In der Regel seien bei Entlastungspaketen nur diejenigen berücksichtigt worden, die ein zu versteuerndes Einkommen hätten. Ergänzend dazu wiesen sie auf den Änderungsprozess beim Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hin. Das Verfahren habe zwar noch nicht offiziell begonnen, aber alle genannten Themen würden dabei vor dem Hintergrund der im Antrag aufgezeigten Probleme in den Blick genommen. Sie wiesen im Übrigen klarstellend darauf hin, dass es sich in Hamburg um einen echten Nachfragemarkt handele und um sehr wenig Spekulation. Der großen Nachfrage werde nur mit Wohnungsneubau, -zubau, Sanierung sowie besserer Nutzbarmachung von Altbeständen begegnet werden können. Insofern sollte sich jeder gut überlegen, welche Volksbegehren unterstützenswert seien.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter gingen dann auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag (BT-Drs. 19/30857) ein, welche aufgezeigt habe, dass sich ein großer Teil der Leistungsbezieher in einer schwierigen Situation befinde. Sie hätten sich dies genau angeschaut und dabei festgestellt, dass viele Fallkonstellationen Aufnahme in eine Statistik fänden, die ausweise, dass die tatsächlichen Wohnkosten nicht durch die Übernahme der Kosten der Unterkunft abgedeckt seien, obwohl

dies eigentlich andere Ursachen habe. Sie beschrieben einige Fallkonstellationen, die aufzeigten, dass das eigentliche Problem deutlich kleiner als beschrieben sei, weil es sich beispielsweise um rechnerische Lücken handele. Einige Leistungsbezieher wollten sich zudem keinem Kostensenkungsverfahren aussetzen, weil sie davon ausgingen, nur kurzfristig auf SGB-II-Leistungen angewiesen zu sein.

Von der 15-Prozent-Grenze, fuhren die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter fort, werde in Hamburg Gebrauch gemacht, wenn Menschen von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bedroht seien, um dramatische Situationen zu verhindern. Darüber hinaus habe das Jobcenter die Aufgabe – die auch wahrgenommen werde –, in der Zielgruppe, die mit dem Antrag der Fraktion DIE LINKE adressiert sei, regelmäßige Stichprobenkontrollen durchzuführen, um zu schauen, ob es nach den allgemein geltenden Regeln tolerierbar sei, dauerhaft um Kostensenkungsverfahren abzusehen. Aber selbst dann, wenn die Entscheidung für ein förmliches Kostensenkungsverfahren ausfalle, werde im Einzelfall auf jeden Fall noch einmal geschaut, ob es gerechtfertigt wäre, dies auch tatsächlich durchzuführen. Zu berücksichtigen seien Umzugskosten sowie die Tatsache, dass eine kleinere Wohnung nicht per se eine günstigere Miete zur Folge hätte. Nach einer sorgfältigen Prüfung bestehe die Möglichkeit, von Amtswegen auf die Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens zu verzichten, auch wenn die Angemessenheitsregeln nicht eingehalten würden. Dies passiere angesichts des angespannten Wohnungsmarktes leider immer häufiger. Zu erwähnen sei im Übrigen, dass in Hamburg Kosten für Mitgliedschaften in Mietervereinen übernommen würden, wenn ein Wohnraum nicht als angemessen angesehen werde, um diese Menschen in die Lage zu versetzen, ihren Vermietern auf Augenhöhe entgegenzutreten. Allein der Leistungsbezug dürfe die Menschen nicht von ihrem Recht auf einen angemessenen Wohnraum fernhalten. Im Übrigen betonten sie, Menschen hätten einen Anspruch darauf, sich den Wohnraum selbst zu wählen, auch wenn sie dafür einen Teil aus ihrem Regelsatz aufbringen müssten. Abschließend erklärten sie, der Antrag der Fraktion DIE LINKE enthalte zwar viele richtige Dinge, allerdings seien aus der Tabelle an vielen Stellen nicht die richtigen Schlüsse gezogen worden. Gesetzgeberisch werde aktuell versucht, den Kostensteigerungen und dem sehr angespannten Wohnungsmarkt durch Übernahme erprobter Regelungen aus dem Sozialschutz 1 bei der SGB-II-Novellierung zum Herbst 2022 zu begegnen. Vorgelegt werden solle die Novelle bereits im Sommer. Bei guter Abstimmung wäre ein Inkrafttreten 2023 möglich.

Die Abgeordneten der GRÜNEN begrüßten ausdrücklich die Beratung dieser Thematik, vor allem vor dem Hintergrund der zitierten Bundestagsdrucksache. Die ausführlichen Erklärungen der Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter seien sehr hilfreich gewesen. Sie hätten Klarheit geschaffen und aufgezeigt, dass dem in Hamburg schon Rechnung getragen werde, indem von Kostensenkungsverfahren zurzeit eher Abstand genommen werde.

Auf die anschließend gestellten Nachfragen der Abgeordneten der GRÜNEN antworteten die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter, dass Heizkosten immer vollumfänglich übernommen würden und nur ganz selten etwas gekürzt werden müsse. Ein Problem gebe es allerdings in Bezug auf die derzeit extrem steigenden Stromkosten, denn die Regelsätze stiegen nicht im selben Verhältnis. Sie erläuterten die Berechnung der Kosten der Unterkunft anhand von Beispielen einzelner Wohnkonstellationen. Gerichtsverfahren gebe es diesbezüglich eher selten; aktuell seien ihnen keine bekannt.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE merkten an, sie hätten die Tabelle in der Antwort der Bundesregierung offenbar anders ausgelegt. Nach Aussage des Senats könnten viele Fälle herausgerechnet werden, was sie mithilfe von belastbaren Zahlen gerne selbst nachvollziehen würden.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter erklärten, sie würden zu den Kostensenkungsverfahren, den Bedarfsgemeinschaften, zu den möglichen Fallkonstellationen und weiteren Sachen, zu denen sie etwas vorliegen hätten, konkrete Daten und Angaben zu Protokoll nachreichen.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration erklärte am 21. Juni 2022 Folgendes zu Protokoll:

„Es besteht weder in der dargestellten Höhe noch in dem dargestellten Ausmaß eine „Wohnkostenlücke“. Auch die Annahme, die Haushalte deckten die vermeintliche „Wohnkostenlücke“ aus dem Regelsatz, um Wohnungslosigkeit zu verhindern, lässt sich nicht aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) ableiten. Die geltende Fachanweisung „Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II“ stellt bereits ein flexibles und vielfältiges Instrumentarium zur Berücksichtigung der Unterkunftsbedarfe in verschiedenen Lebens- und Wohnlagen dar.

1. In vielen in der BA-Statistik erfassten Konstellationen bestehen tatsächlich keine ungedeckten Unterkunftsbedarfe, obwohl in der statistischen Erfassung teilweise eine Differenz zwischen tatsächlichen und als angemessen anerkannten Unterkunftsbedarfen auftritt. Eine genaue Quantifizierung dieser Konstellationen ist nach Mitteilung von BA und Jobcenter team.arbeit.hamburg nicht möglich. Statistisch auswertbar sind nur die Bedarfsgemeinschaften, für die die tatsächlichen über den anerkannten Kosten der Unterkunft liegen, nicht aber die Gründe für die Nichtanerkennung des Differenzbetrags. Die Konstellationen lassen sich aber anhand von Beispielen verdeutlichen.

Beispielhafte Konstellationen:

- a. Die Mietkosten werden nicht in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, wenn es sich teilweise um als Arbeitszimmer oder für andere gewerbliche Zwecke genutzte Flächen handelt. In solchen Konstellationen werden die übrigen notwendigen Mietkosten, die auf die gewerblich genutzte Fläche bzw. das Arbeitszimmer entfallen, aber in der Leistungsberechnung als Betriebsausgabe berücksichtigt.

Beispiel:

Eine freiberuflich im Journalismus tätige Person bezieht ergänzend Leistungen. Sie nutzt einen Raum der Zwei-Zimmer-Wohnung für berufliche Zwecke als Arbeitszimmer. Bei der Leistungsberechnung werden nur die Ausgaben für das zu Wohnzwecken genutzte Zimmer und damit 50 Prozent der Mietkosten als Unterkunftsbedarfe berücksichtigt.

Variante 1:

Die leistungsberechtigte Person finanziert die Mietkosten für das Arbeitszimmer, also die anderen 50 Prozent, aus ihrem freiberuflichen Einkommen. Damit sind 100 Prozent der Mietkosten gedeckt. Es entsteht kein Fehlbetrag. Bei der Leistungsberechnung wird zudem berücksichtigt, dass nicht die vollen Betriebseinnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit als Einkommen anzurechnen sind, sondern die aus den Betriebseinnahmen gezahlten Mietkosten für das Arbeitszimmer zuvor abzuziehen sind.

Variante 2:

Aus der selbstständigen Tätigkeit der leistungsberechtigten Person hat sich im Bewilligungszeitraum ein Verlust ergeben. Sie kann die Kosten für das beruflich genutzte Arbeitszimmer nicht aus ihren Betriebseinnahmen finanzieren. In dieser Fallkonstellation werden die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht anteilig im Verhältnis des Arbeitszimmers zur Wohnung gekürzt, da die leistungsberechtigte Person ihre Miete sonst nicht mehr in voller Höhe zahlen könnte und eine Räumungsklage drohen würde. Es entsteht – jedenfalls soweit die Gesamtmiete angemessen ist – kein Fehlbetrag.

- b. Die Mietkosten werden nur teilweise übernommen, weil eine Teilfläche untervermietet ist oder nicht leistungsberechtigte Haushaltsmitglieder in der Wohnung leben. Diese weiteren in der Wohnung lebenden Personen tragen ihren Mietanteil selbst bzw. beteiligen sich entsprechend an den Mietkosten. Es entsteht kein Fehlbetrag.

chen. Es entsteht dann kein Fehlbetrag, der aus dem Regelsatz finanziert werden müsste.

- b. Es kann andere Gründe für den Verbleib in einer ggf. kostenunangemessenen Unterkunft geben als eine vermeintlich drohende Obdach- oder Wohnungslosigkeit. Dies kann z.B. der Wunsch sein über die bisher gewohnte, aber durch den Auszug von Familienmitgliedern unangemessen gewordene Wohnungsgröße zu verfügen oder in der gewohnten Umgebung zu bleiben.
3. Die Angemessenheitsgrenzen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden regelmäßig auf Grundlage des aktuellen Mietspiegels ermittelt und wurden zuletzt rückwirkend ab Januar 2022 angepasst. In besonderen Lebens- oder Wohnlagen wie z.B. Behinderung oder getrenntlebenden Elternteilen, die sich das Sorgerecht teilen, können Zuschläge auf die Angemessenheitsgrenzen berücksichtigt werden. Auch in Fällen, in denen nur noch die angemessenen Unterkunfts-kosten übernommen werden, haben die Leistungsberechtigten die Möglichkeit von Jobcenter prüfen zu lassen, ob beispielsweise infolge der Veränderung der persönlichen Situation künftig Zuschläge auf die Angemessenheitsgrenzen zu berücksichtigen und höhere Unterkunfts-kosten zu übernehmen sind.

Die Kostensenkungsverfahren sind seit dem 01.03.2020 nach dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) ausgesetzt. Auch in den Jahren zuvor wurden nur wenige Kostensenkungsverfahren durchgeführt. So wurden 2019 und 2018 jeweils ca. 400 Haushalte aufgefordert ihre Kosten an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Dies entspricht ca. 0,4 Prozent der Bedarfsgemeinschaften und damit weitaus weniger als den in der Vorbemerkung des Antrags genannten 16 Prozent der Bedarfsgemeinschaften.

Im Ergebnis sieht die Sozialbehörde in Bezug auf eine vermeintliche „Wohnkostenlücke“ keinen Handlungsbedarf.“

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE bedankten sich für die umfangreichen Ausführungen, sensibilisierten aber noch einmal ausdrücklich für die Problematik, was auch an die Jobcenter im Hinblick auf eine etwas weichere Verfahrensweise kommuniziert werden sollte. Das Wohnungsthema sei sehr angstbesetzt und sie wüssten aus eigenem Erleben, dass Menschen sich große Sorgen machten. Sie hofften, seitens des Bundes werde es baldmöglichst eine Lösung geben und dass sich die Hamburger Vertreterinnen und Vertreter auf Bundesebene entsprechend stark machen.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter versicherten, sie seien sich der Problematik bewusst. Wichtig sei aber auch, dass die Regelungen dem Grunde nach gerecht blieben. Es müsse Grenzen und Toleranzen gleichermaßen geben.

Die SPD-Abgeordneten begrüßten ausdrücklich, dass sich der Ausschuss mit der Thematik intensiv befasst habe, teilweise auch unter Nennung konkreter Fälle. Sie zeigten sich gleichzeitig erfreut, dass die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE anerkennen würden, dass die Behörde die Einzelfälle sehr gut im Blick habe. Auch ihnen sei bewusst, wie knapp der Sozialwohnraum in Hamburg sei. Sie schlossen sich ausdrücklich dem Appell der Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter an, gemeinschaftlich dafür zu sorgen, dass der Sozialwohnraum in Hamburg nicht knapper, sondern vielfältiger und mehr werde. Sehr bedauerlich sei, dass sich die Inflation seit Antragstellung noch weiter als die genannten 4,1 Prozent erhöht habe. Auch wenn es seitens des Bundes bereits eine entsprechende Anerkennung gebe, werde in nächster Zeit noch sehr ausführlich über die Ausgestaltung des Sozialstaates zu diskutieren sein. Den vorliegenden Antrag würden sie vor dem Hintergrund der gegebenen Erläuterungen ablehnen.

III. Ausschussempfehlung

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration empfiehlt der Bürgerschaft mit den Stimmen der Abgeordneten von SPD, GRÜNEN und AfD gegen die Stimmen der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE und bei Abwesenheit der CDU-Abgeordneten, die Drs. 22/6436 abzulehnen.

Metin Kaya, Berichterstattung